

Die Schwerbehindertenvertretung

informiert behinderte, schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte und ihre Vorgesetzten über mögliche Nachteilsausgleiche zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

beantragt Maßnahmen, die schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen.

vertritt die Interessen der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung gegenüber dem Arbeitgeber an ihren Schulen und in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

überwacht die Einhaltung aller zugunsten behinderten Beschäftigten bestehenden Bestimmungen.

unterstützt Beschäftigte bei Anträgen auf Feststellung ihrer Behinderung bei den zuständigen Behörden.

begleitet schwerbehinderte und gleichgestellte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung bei Lehrproben und Prüfungen.

fördert die Einstellung schwerbehinderter und gleichgestellter Pädagoginnen und Pädagogen in den Schuldienst.

beantwortet Ihre Fragen gerne.

An welche Vertrauensperson kann ich mich wenden?

Grundschulen:

Ulrike Gehring-Bürger
Tel.: 0211 / 475 4175
E-Mail: ulrike.gehring-buerger@brd.nrw.de

Hauptschulen:

Birgit Lettmann
Tel.: 0211 / 475 5175
E-Mail: birgit.lettmann@brd.nrw.de

Realschulen:

Ulrich Rosinski
Tel.: 0 28 24 / 35 26
E-Mail: ulroka@gmx.de

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen:

Angelika Meinhold
Tel.: 0178 / 325 29 39
E-Mail: sbvge@brd.nrw.de

Gymnasien und Weiterbildungskollegs:

Hans-Jürgen Mellmann
Tel.: 0211 / 475 5875
E-Mail: hans-juergen.mellmann@brd.nrw.de

Berufskollegs:

Birgit Klammer
Tel.: 0211 / 475 4050
E-Mail: birgit.klammer@brd.nrw.de

Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulen in direkter Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf:

Ursula Kosak-Rau
Tel.: 0211 / 475 5050
E-Mail: ursula.kosak-rau@brd.nrw.de



Ausbildung

Prüfung

Einstellung

**Information der
SchwerBehindertenVertretungen
für**

**Lehramtsanwärterinnen,
Lehramtsanwärter und
Lehrkräfte in Ausbildung
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Keine Rechte ohne Nachweis

Für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung gibt es Nachteilsausgleiche. Die Schwerbehindertenvertretung berät bei Antragstellungen.

Auch Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können Nachteilsausgleiche erhalten.

Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden.

Bei Prüfungen können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Härten im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten ergeben. Bei Prüfungsverfahren muss durch die Wahl der Methode oder spezielle Hilfen gesichert werden, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Beschäftigten erbracht und nachgewiesen werden können. Die Prüfung ist im Einzelfall den behinderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Erforderlichenfalls sind sach-

verständige Stellen, z. B. Fachdienste der Integrationsämter oder Integrationsfachdienste, einzuschalten. Das gilt für Eignungs-, Zwischen-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung.

Es kommen u. a. folgende Erleichterungen in Betracht:

- Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten
- Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen
z. B. Arbeitsplatzausstattungen
- Erholungspausen
- Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer
- Einzelprüfungen

Die personalführende Stelle unterrichtet rechtzeitig den Leiter einer Prüfung und die Schwerbehindertenvertretung über die Behinderung eines Prüflings.

Schwerbehinderte Menschen sind rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Hinweise auf in Anspruch genommene Erleichterungen dürfen in die Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

Die Schwerbehindertenvertretung ist von der jeweiligen Prüfungsstelle rechtzeitig über die Prüfung eines schwerbehinderten Menschen zu informieren.

Der Schwerbehindertenvertretung ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss – vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung – gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben.¹⁾

Prävention

Auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben nach längerer Erkrankung das Recht auf ein BEM-Verfahren gemäß § 84.2 SGB IX. Bei der Gefährdung des Ausbildungszieles können Gespräche gemäß § 84.1 SGB IX stattfinden.

Einstellung

Das Land NRW will seiner Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Lehrkräfte auch weiterhin nachkommen. Die Schwerbehindertenvertretung ist bei den Einstellungsverfahren beteiligt.

1) vgl. BASS 21-06 Nr. 1 Teil I Nr.6 Ausbildung und Prüfung mit letzter Bereinigung und Einarbeitung vom 07.03.2016